



Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

Ich beantrage eine schulische Befreiung meiner Tochter/meines Sohnes

_____ Klasse _____ für den

Tag/Zeitraum _____

Grund:

- unaufschiebbarer Arztbesuch (mit Nachweis durch ein Attest des Arztes)
- Familienangelegenheiten (mit Nachweis, z.B. Todes- Heirats- oder Geburtsanzeige)
- Passverlängerung/-erteilung im Ausland (mit Nachweis durch den Pass bzw. die Behörde)
- Sportveranstaltung (mit Antrag durch den Sportverein)
- religiöse Feiertage (entsprechend § 30 (3) GrSO)
- nationale Feiertage (entsprechend KMBek vom 7.7.2015)
- andere Gründe _____ mit
entsprechendem Nachweis.

Die entsprechenden Nachweise füge ich bei bzw. reiche sie nach. Er/Sie wird den versäumten Unterrichtsstoff und fehlende Hefteinträge nachholen.

Schwabach, den _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Stellungnahme des Klassenleiters

Der Klassenleiter genehmigt/befürwortet die Unterrichtsbefreiung

- ja
- nein, da

Schwabach, den _____

Unterschrift des Klassenleiters

Genehmigung durch die Schulleitung

Der Schulleiter genehmigt/befürwortet die Unterrichtsbefreiung

- ja
- nein, da

Schwabach, den _____

Stempel und Unterschrift der Schulleitung



HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden. Nach Art. 76 BayEUG besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 30 (3) GrSO vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Nach Art 35 BayEUG und Art. 76 BayEUG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Aus besonderen Gründen - beispielsweise familiären Anlässen oder Sportwettkämpfen - können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. **Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.**

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauf folgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.

